

Finanzordnung der Jungen Liberalen München e.V.

§ 1 Grundsätze

Der Verein deckt seine Ausgaben aus folgenden Mitteln:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuwendungen
4. sonstige Einnahmen

§1a Ring Politischer Jugend

¹Finanzmittel und Zuwendungen des Rings Politischer Jugend (RPJ) München sind gemäß dessen Satzung und den Ausführungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu verwenden. ²Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel verantwortlich. ³Er hat darauf hinzuwirken, dass innerhalb der bestehenden Fristen ein ordnungsgemäßer Bericht über die Verwendung der Finanzmittel und Zuwendungen dem Vorstand zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorliegt.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind in die Beitragsgruppen A, B und C gestaffelt. Den einzelnen Beitragsgruppen sind folgende Mitglieder zugeordnet:

- Beitragsgruppe A: Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- Beitragsgruppe B: Mitglieder vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- Beitragsgruppe C: Mitglieder ab Vollendung des 25. Lebensjahres

Schüler und Auszubildende können der Beitragsgruppe A, Studenten der Beitragsgruppe B auch dann zugeordnet werden, wenn sie die jeweilige Altersgrenze bereits überschritten haben. Hierfür ist dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung unaufgefordert ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(2) Die Beitragshöhe staffelt sich wie folgt:

Beitragsgruppe A: mindestens 19 Euro/Jahr

Beitragsgruppe B: mindestens 39 Euro/Jahr

Beitragsgruppe C: mindestens 59 Euro/Jahr

Fördermitgliedsbeitrag: mindestens 50 Euro/Jahr

(3) im Übrigen gilt §14 der Satzung der Jungen Liberalen Stadtverband München e.V.

§ 3 Verfahren

(1) Der Schatzmeister erstellt aufgrund der Mitgliedsdaten zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres eine Beitragsrechnung an das jeweilige Vereinsmitglied.

(2) Generell soll der Beitragseinzug im Rahmen eines Lastschriftverfahrens erfolgen.

(3) ¹Das Mitglied ist verantwortlich für die Korrektheit und Aktualität der Zahlungsverkehrsangaben.

²Im Fall von Rücklastschriften schuldet das Mitglied den fälligen Beitrag zuzüglich der angefallenen Kosten aufgrund der fehlerhaften Daten.

§ 4 Rechnungswesen

Der Schatzmeister führt die Bücher des Vereines nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Sinne des § 238 HGB.

§ 5 Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereines unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Vereines erwachsen, sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.

(2) Der Schatzmeister erarbeitet zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Bericht über seine finanzielle Tätigkeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres; er legt einen Jahresabschluss, der aus einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung besteht vor.

(3) Er legt einen Bericht, den Jahresabschluss und den Bericht der Kassenprüfer den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 6 Vetorecht des Schatzmeisters

¹Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 50 EUR ist der Schatzmeister vor Abschluss des Geschäfts zu hören. ²Ein Veto des Schatzmeisters bei Rechtsgeschäften kann durch zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes außer Kraft gesetzt werden.

§ 7 Entlastung

Die Entlastung bedeutet den Verzicht auf zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den zu entlastenden Mitgliedern des Vorstandes.

§ 8 Richtlinien

Der Schatzmeister kann zur nicht näher geregelten Fragen Richtlinien zur detaillierteren Ausführung dieser Finanzordnung erlassen.